

Um mehr Transparenz zu bieten, müssen nach dem neuen DSA große Online-Plattformen die wichtigsten Parameter der Empfehlungssysteme (unsortiert) nennen, so dass Nutzer\*innen sie ändern oder beeinflussen können. Darüber hinaus müssen sehr große Online-Plattformen wenigstens ein Empfehlungssystem anbieten, das nicht auf Profiling basiert. Sie müssen jährlich eine Bewertung grundrechtsrelevanter (u.a.) Risiken durchführen und identifizierte Risiken beheben. Die Normen bieten gleichsam eine Rechtsgrundlage für unabhängige Forscher\*innen, die Risikobewertungen zu überprüfen.<sup>12</sup>

Es ist zweifelhaft, ob die Regelungen zur Beseitigung schädlicher Online-Manipulation junger Nutzerinnen ausreichen. Zum einen sind Empfehlungssysteme so komplex, dass große Online-Plattform-Betreiber\*innen wenig Interesse haben dürften, diesbezügliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen zu legen. Ferner sind Informationen zu Parametern in den AGB deplatziert,<sup>13</sup> da sie i.d.R. wegen ihrer Komplexität nicht gelesen werden. Die ausdrückliche Möglichkeit des „Profiling“<sup>14</sup> ist hoch problematisch. Der Europäische Datenschutzbeauftragte fordert ein Verbot gezielter Online-Werbung auf Basis des allgegenwärtigen Trackings.<sup>15</sup> Gleiches muss auch für Empfehlungssysteme gelten. Profiling ist datenschutzrechtlich nach der DS-GVO nur nach Einholung einer *informierten* Einwilligung zum Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig.<sup>16</sup> Diese Anforderung kann aber angesichts der Komplexität der Systeme faktisch schwerlich erfüllt werden. Seit über

zehn Jahren sorgt das Thema Profiling mittels Einsatzes von Trackingmechanismen für Streitigkeiten mit nationalen Aufsichtsbehörden. Die Zuständigkeit der irischen Datenschutzbeauftragten für Meta und Google erschwert aus Sicht der beteiligten Gremien und Behörden eine strenge Durchsetzung der DS-GVO bei dieser Thematik.

Der DSA ist ein guter Anfang zur Erforschung und Aufdeckung von Risiken für Nutzerinnen großer Online-Plattformen. Schon jetzt ist aber deutlich, dass weitere Schutzmechanismen zugunsten von Nutzer\*innen frühzeitig bei der Evaluierung des DSA zu fordern sind.

- 12 Vortrag von Alexandra Geese (MEP) am 26.04.2022, online <<https://europe-calling.de/europe-calling-dsa-einigung/>> (Zugriff: 31.05.2022).
- 13 Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Gesetz über Digitale Dienste, online <[https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/stellungnahmen-des-edsb/digital-services-act\\_de](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/stellungnahmen-des-edsb/digital-services-act_de)> (Zugriff: 15.06.2022).
- 14 Begriff nach Art. 4 Abs. 4 DS-GVO.
- 15 Wiewiórowski, Wojciech, It is time to target online advertising (2022), online <[https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/blog/it-time-target-online-advertising\\_de](https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/blog/it-time-target-online-advertising_de)> (Zugriff: 14.06.2022); European Data Protection Supervisor, Online manipulation and personal data (2018), <[https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/online-manipulation-and-personal-data\\_de](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/online-manipulation-and-personal-data_de)> (Zugriff 14.06.2022).
- 16 Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, ErwGrd. 42 DS-GVO.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-78

## Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis 2021

### Preisverleihung an Dr. Dana-Sophia Valentiner am 14. März 2022

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) vergibt in Anerkennung hervorragender rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten alle zwei Jahre den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis. Ausgezeichnet werden rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung von Frau und Mann deutliche rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.

Der siebte Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis wurde am 14. März 2022 an Dr. *Dana-Sophia Valentiner* verliehen – aufgrund der anhaltenden Pandemie erstmals im Rahmen einer virtuellen Veranstaltung.

*Dana-Sophia Valentiner* studierte Rechtswissenschaft und Genderkompetenz an der Universität Hamburg. Anschließend promovierte sie bei Prof. Dr. *Ulrike Lembke* an der Universität Hamburg im Verfassungsrecht über „Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung – Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (summa cum laude). Von 2018 bis 2020

absolvierte sie ihr juristisches Referendariat am OLG Celle, u.a. mit einer Station am Bundesverfassungsgericht. Seit 2021 ist sie als PostDoc an der Helmut-Schmidt-Universität bei Prof. Dr. *Margarete Schuler-Harms*, Professur für Öffentliches Recht, insbes. Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht tätig. Ihre Forschungs- und Interessenschwerpunkte liegen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, insbesondere Grund- und Menschenrechte, Mobilität und Recht, Regulierung technischer Innovationen, Rechtssoziologie, Gleichstellungsrecht und Legal Gender Studies. 2017 veröffentlichte sie eine vielbeachtete Studie zu (Geschlechter)Rollenstereotypen in juristischen Ausbildungsfällen. Sie nimmt Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen wahr, u.a. an der Bucerius Law School und der Universität Hamburg. 2017 besuchte sie als Visiting Researcher das Kent Centre for Law, Gender and Sexuality an der University of Kent, Canterbury/UK. Im Sommersemester 2021 vertrat sie eine Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Seit 2013 ist sie Mitglied im djb. Von 2013 bis 2017 war sie Delegierte im Landesfrauenrat Hamburg. Seit 2015 Mitglied im Vorstand und seit 2019 Vorsitzende des Landesverbands

Hamburg, 2015–2019 Mitglied der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung. Von 2017 bis 2021 Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf. Seit 2020 spricht sie gemeinsam mit Selma Gather im monatlichen djB-Podcast „Justitias Töchter“ über feministische Themen im Recht und mit Frauen über Recht.

*Marie Elisabeth Lüders*, die Namensgeberin des Preises wurde 1878 als sechstes von sieben Kindern der Eheleute *Carl Christian* und *Friederike Laura Lüders* in Berlin geboren. Ohne Abitur, „das nichts für Mädchen“ sei, wie der Rektor der Technischen Universität ihr zu verstehen gab, ließ sie sich zunächst in der „Schule der Photographischen Lehranstalt“ und dann in der „Wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande“ ausbilden.

Erst ab 1905 konnte sie sich privat auf das externe Abitur vorbereiten. 1909 wurde sie mittels einer Sondergenehmigung als eine der ersten beiden Frauen an der Friedrich-Wilhelms-Universität (der Vorgängerin der Humboldt-Universität zu Berlin) für Nationalökonomie, Geschichte, Philosophie und Jura immatrikuliert. 1910 bestand sie das Abitur, zwei Jahre später promovierte sie mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation über „Die Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen Frauen und Mädchen und deren juristische Grundlage“.

Von 1919 bis 1930 war sie Reichstagsabgeordnete für die „Deutsche Demokratische Partei“. Sehr am Herzen lag ihr der Zugang der Frauen zu den juristischen Berufen. Auch durch ihren Einfluss wurde am 11. Juli 1922 das „Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Berufen und Ämtern der Rechtspflege“ verabschiedet. 1934 wurde ihr jede schriftstellerische oder rednerische Betätigung verboten, in den folgenden Jahren war sie mehrfach in Haft und wurde auch nach ihrer Entlassung von der Gestapo terrorisiert. Das Kriegsende erlebte sie in Bayern. Sie kehrte nach Berlin zurück, dozierte zunächst an der Universität und nahm ihre politische Arbeit wieder auf. 1947 wurde sie Vorsitzende der Berliner FDP, 1953 Bundestagsmitglied. Sie war Mitglied des Rechtsausschusses und anderer Ausschüsse. 1953 und 1957 eröffnete sie als Alterspräsidentin den Bundestag. 1961 schied sie auf eigenen Wunsch aus.

Nach der Begrüßung der Präsidentin des djB, Prof. Dr. *Maria Wersig*, sprach *Ulrike Schultz* über den Marie-Elisabeth-Lüders-

Preis, Verfassungsrichterin Prof. Dr. *Susanne Baer* hielt die Laudatio und anschließend bedankte sich Dr. *Dana-Sophia Valentiner* in ihrer Rede. Alle drei Reden sind in diesem Heft abgedruckt. Dazwischen wurden Auszüge aus zeitgenössischen feministischen Werken mit Bezug zu *Valentiners* Arbeit zum Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung gelesen.

*Sarah Rödinger* las aus *Laurie Pennys* Werk „Fleischmarkt“ von 2011:

„Der patriarchale Kapitalismus kann jede Menge Frauengeplapper ertragen, solange wir davon Abstand nehmen, das eine Wort zu sagen, das niemand von Frauen hören will: das Wort »Nein.«.“ (S. 121)

*Inga Schuchmann* las aus *Margarete Stokowskis* „Untenrum frei“ von 2016:

„Wir können nicht untenrum frei sein, wenn wir es obenrum nicht sind, und umgekehrt. Das »Untenrum« ist der Sex und das »Obenrum« unser Verständnis von uns selbst und den anderen – und beides gehört zusammen: Untenrum frei zu sein bedeutet Freiheit im sexuellen Sinne. Es bedeutet zu wissen, was uns gefällt und was wir uns wünschen, und es bedeutet, uns das Begehren zu erlauben, das in uns ist – immer so weit, dass die Freiheit der anderen respektiert bleibt. Obenrum frei zu sein bedeutet Freiheit im politischen Sinne: frei von einengenden Rollenbildern, Normen und Mythen. Letztlich sind beide Freiheiten nur Nuancen ein und derselben Freiheit, in der wir uns als Subjekte anerkennen und uns erlauben, immer wieder auch zum Objekt zu werden, wenn wir wollen – und wieder zurück.“ (S. 143)

Dr. *Valérie V. Suhr* las aus *Eva Illouz'* und *Dana Kaplans* Werk „Was ist sexuelles Kapital?“ von 2021:

„Das Hauptproblem mit dem Sex [besteht] darin, dass er die Menschen nicht befreit, sondern im Gegenteil nur zu einem weiteren vom Kapitalismus eroberten Bereich geworden ist. [...]“

Im Zusammenhang mit der Umstellung des modernen Kapitalismus auf den Konsum [hat sich] ein »begehrendes Subjekt« herausgebildet; in diesem fortlaufenden Prozess der Entbindung libidinöser Energien und der Weckung neuer Verbraucherwünsche sei Sex ebenso zu einer Ware wie zu einem Mittel zum Verkauf anderer Waren geworden.“ (S. 19 f.)

## Zur Entscheidung der Jury für den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis im Jahr 2021

### Ulrike Schultz

Akademische Oberrätin a.D., djB-Mitglied, Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

Es ist mir eine große Freude und Ehre, als Mitglied der Jury für den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis das Votum der Jury vorzustellen. Die Jury bestand aus Dr. *Ulrike Spangenberg*, Prof. Dr. *Kirstin Drenkhahn* und mir, *Ulrike Schultz*.

*Ulrike Spangenberg* hatte als Mitglied des Bundesvorstands den Vorsitz übernommen. Sie ist u.a. spezialisiert auf Genderaspekte im Steuerrecht und geschlechtergerechte Gestaltung der Digitalisierung, seit 2020 hat sie die Co-Leitung der Geschäftsstelle für den Dritten Gleichstellungsbericht. Im Deutschen Juristinnenbund e.V. (djB) hat sie die letzten vier Jahre die Kommission zum Sozial- und Steuerrecht geleitet.

*Kirstin Drenkhahn* ist ebenfalls ein sehr aktives Mitglied des djb, sie hat eine Professur für Strafrecht und Kriminologie and der Freien Universität in Berlin.

Ich bin eine Oldtimerin der Frauen- und Geschlechterforschung und -lehre an der FernUniversität und u.a. spezialisiert auf die Soziologie der juristischen Berufe, insbesondere von Frauen in den juristischen Berufen und seit mindestens 35 Jahren Mitglied des djb.

Der Preis wird seit 2009 vergeben. *Marie-Elisabeth Lüders* hatte – wie es in ihrem Porträt in dem Band des djb zu „Juristinnen in Deutschland“ heißt – die Lösung der Frauenfrage zum Inhalt ihres Lebens gemacht.<sup>1</sup> Preiswürdig sind dementsprechend rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Gleichstellung von Frau und Mann.

Ich war zum dritten Mal Mitglied der Jury. 2017 wurde der Preis *Frederike Misselwitz* für ihre Dissertation über *Marie Luise Hilger*,<sup>2</sup> die erste weibliche Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht verliehen, eine herausragende Arbeit. 2019 wurde *Cara Röhner* mit ihrer Arbeit zu „Ungleichheit und Verfassung, Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse“<sup>3</sup> zur Preisträgerin gekürt. 2019 hatte ich in der Bewertung der Jury geschrieben, dass nicht abzusehen ist, dass wir in absehbarer Zeit mit einer ähnlichen Leistungsdichte preiswürdiger Arbeiten konfrontiert werden. Da hatte ich mich allerdings vollständig geirrt. Die Einreichungen für den *Lüders* Preis 2021 hatten ein in keiner Weise geringeres wissenschaftliches Niveau. Das ist ein wichtiges Zeichen für die beachtliche Leistungsstärke unserer Juristinnen. Interessant war auch, dass zwei der Arbeiten – dem gewählten international orientierten Thema angepasst – auf Englisch geschrieben waren.

Wir drei Jurymitglieder hatten uns sehr gründlich durch genaue Lektüre der Arbeiten vorbereitet und haben uns zweimal zu einem intensiven Austausch per Zoom getroffen. Sowohl die Lektüre der umfangreichen Arbeiten wie der Austausch in der Jury war eine große Bereicherung.

Die Jury hat einstimmig entschieden, den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis 2021 an *Dana Valentiner* für ihre Dissertation „Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung“<sup>4</sup> zu vergeben.

Ich zitiere nun aus der Bewertung der Jury:

„Die Dissertationen befassen sich mit geschlechtsbezogenen Aspekten des Rechts, in verschiedenen Rechtskreisen und Rechtskulturen. Gegenstände der Arbeiten sind der Schutz reproduktiver Rechte, die verfassungsrechtliche Konkretisierung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie der Einfluss feministischer Bewegungen auf die Rechtsbildung [...] und den rechtlichen Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Bearbeiterinnen thematisieren dabei durchweg höchst aktuelle Themen. Sie zeigen zudem in sehr unterschiedlicher Weise Wege auf, wie feministisch gelesenes Recht zum Abbau struktureller (geschlechtsbezogener) Ungleichheiten beitragen kann.“

Alle Arbeiten beeindrucken durch ihre fundierte und methodisch sorgfältige Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Gegenstand, ihre interdisziplinäre Perspektive, die nachvollzieh-

bare und stringente Argumentation und gute Lesbarkeit. Alle beurteilten Dissertationen waren mit der Höchstnote: summa cum laude bewertet.“

Die Entscheidung ist uns als Jury natürlich nicht leichtgefallen.

Dennoch – und ich zitiere hier auszugsweise weiter die Bewertung der Jury – „sticht die Dissertation von *Dana Valentiner* ‚Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung‘ unter den eingereichten Arbeiten besonders hervor. Erstens durch den Gegenstand der Arbeit. Es handelt sich um eine Grundlagenarbeit zu einem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. [...] Zweitens durch das Zusammenspiel verschiedener Rechtsebenen [...] und drittens durch einen weit gespannten argumentativen Bogen. [...]“

Genauer folgt in der Laudatio von *Susanne Baer*.

Doch lassen Sie mich noch ein Wort zur Bedeutung des Preises anfügen:

Preise sind karrierewirksam, reichern den Nachweis wissenschaftlicher Leistungen an. Es wird die Autorin nicht nur für ihre herausragende wissenschaftliche Schrift geehrt, sie bekommt – was gerade für Nachwuchswissenschaftlerinnen wichtig ist – ein Preisgeld von 3 000 Euro, das sie als Druckkostenzuschuss für ihre Publikation einsetzen kann. Von 2009 bis 2019 hatte Dr. *Melitta Buchner-Schöpf* das Preisgeld zur Verfügung gestellt. In diesem Jahr stand eine anonyme Spende zur Verfügung. Wir hoffen, dass der djb weitere Spendenmittel erhalten wird.

Wichtig ist der Preis im Übrigen für die Rechtsentwicklung. Von den Arbeiten geht eine Signalwirkung für die rechtliche Diskussion zu Frauenrechten und Geschlechtergleichstellung aus. Die theoretischen Grundlagen für die Bearbeitung der feministischen juristischen Themen werden erweitert und bereichert. Außerdem hoffen wir, dass der Preis weitere Kolleginnen motivieren wird, zu Themen aus dem Bereich Gender und Recht zu arbeiten. Viele weitere Fragen harren der Durchdringung. Das Reservoir an Themen ist gerade auch im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung quasi unerschöpflich.

- 1 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998*, Baden-Baden, Nomos, 3. Auflage 1998, S. 177.
- 2 *Misselwitz, Frederike, Marie Luise Hilger. Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert*, Baden-Baden, Nomos, 2016.
- 3 *Röhner, Cara, Ungleichheit und Verfassung, Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse*, Baden-Baden, Nomos, Velbrück Wissenschaft 2019.
- 4 *Valentiner, Dana-Sophia: Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit*. Baden-Baden: Nomos 2021.

## Machen Sie sich auf Grundrechte (gut) gefasst

### Laudatio zur Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises durch den Deutschen Juristinnenbund 2021

**Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. (Michigan)**

djb-Mitglied, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt Universität zu Berlin

Es ist nicht ganz einfach, im März des Jahres 2022 diese Laudatio zu halten. Es tobt ein furchtbarer Krieg in der Ukraine. Sich zu freuen, sich wirklich für etwas zu begeistern, fällt da schwer. Aber genau das will ich versuchen: Sie zu begeistern für spannende Forschung. Vielleicht ist das in solchen Zeiten ja gerade von besonderem Wert. Machen Sie sich also auf Grundrechte in mehreren „Gewährleistungsdimensionen“ (gut) gefasst.

Und: *Let's talk about sex!*

Das ist Ihnen peinlich? Schwierig? Zu privat?

Sie hören jetzt nicht Salt 'n' Pepa – einen Song von 1991, der sich gegen Tabuisierung und Zensur wandte, und der für Aufklärung und letztlich Emanzipation eintrat. Sondern Sie hören etwas über *Dana Valentiner*, denn ihr ist auch ein Nummer 1-Hit gelungen. Sie zerrt das Sexuelle ans juristische Licht – und fasst das schlicht-schöne klassische Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit so, dass sexuelle Selbstbestimmung realistisch wird.

Dazu kommt hier: *Let's have a Gin*, und zwar *fix!* Sie werden sehen.

Und es heißt einmal wieder: *Let's get real!* Seien wir realistisch im Umgang mit dem Recht, in doppeltem Sinne: Nehmen wir ernst, aber auch auseinander, was wir juristisch vorfinden.<sup>1</sup> Und konfrontieren wir das mit der Realität, vorurteilsfrei betrachtet. Das ist die gute – und lange – Tradition kritischer, feministischer Rechtswissenschaft: Das Recht vom Leben her verstehen, nicht zuletzt, wie es die norwegische Juristin *Tove Stang Dahl* wegweisend (und mit einer Neukonzeption der Rechtsgebiete sehr innovativ) konzipierte: von den Frauen her.<sup>2</sup>

Daraus folgt hier: Das Grundgesetz vermittelt kein Recht auf Sex.<sup>3</sup> Das Grundgesetz vermittelt auch kein Recht auf gelingende Selbstdarstellung in sexuellen Angelegenheiten. Das mag ernüchtern. Aber es geht eben um Recht, und ist realistisch.

Die verfassungsrechtliche Frage ist zumindest zunächst nicht die Frage nach der Lust, nach dem Begehren. Sondern es ist die Frage nach all dem, was den Spaß verdirbt. Das ist die pathologische Fixierung des Rechts, die letztlich Freiheit sichert: Das Recht ist für das Unrecht zuständig, aber das Leben ist in dubio doch frei, möglichst unreguliert. Die verfassungsrechtliche Frage lautet daher zunächst nicht, worauf wer Lust hast, sondern inwieweit es das Grundgesetz zulässt, dass die Selbstbestimmung – und hier wohl treffend: die eigenen Selbstentfaltungslust – eingeschränkt wird.

Aus einer vorurteilsfreien Betrachtung, die sich von der liberalen Fixierung auf das Abwehrrecht löst, folgt aber auch, dass die verfassungsrechtliche Frage auf den zweiten Blick immer

auch darauf gerichtet sein muss, wie es um die Bedingungen der Lust steht. Juristisch und realistisch formuliert: Der Staat kann Selbstentfaltung nicht einfach voraussetzen, sondern muss sich um sie kümmern – mit Bildung, Gesundheitsleistungen, reproduktiven Rechten und Schutz vor Gewalt. So gibt es zwar für niemanden eine Pflicht, sich hinsichtlich der eigenen Sexualität zu offenbaren. Aber es gibt doch Sex im Grundgesetz – von Aufklärung bis zum Einschreiten gegen Gewalt, und zwar egal wo und von wem, es wird niemand kategorisch geschont. Das jedenfalls zeigt – überzeugend – *Dana Valentiner*.

Und das ist eine Welt!

Hier wird keine Privatheit in Ehe und Familie geschützt, als Freiraum für sexualisierte Gewalt und Missbrauch. Vielmehr wird die private Selbstbestimmung stark gemacht gegen Gewalt. Hier wird nicht mehr verwechselt, was Geschlechtsidentität ist (die verwirrend oft anglizistisch als „sexuelle Identität“ bezeichnet wird, aber über Sexualitäten nichts sagt<sup>4</sup>) und was sexuelles Verhalten. Vielmehr wird sorgfältig erklärt, welche Gewährleistungsdimensionen sich aus dem Grundgesetz ergeben. Hier wird auch nicht mit der Menschenwürde aufgeladen, was in der Freiheit schon angelegt ist, sondern – dogmatisch formuliert – ohne Kombination mit Art. 1 Abs. 1 GG allein aus Art. 2 Abs. 1 GG diejenige Freiheit konturiert, die es braucht, um die eigene Persönlichkeit auch sexuell zu entfalten. Und hier wird keine reduzierte Vorstellung atomistischer – also beziehungsloser, paradigmatisch männlicher, besitzender, befähigter usw. – Rechtssubjekte zugrunde gelegt,<sup>5</sup> sondern der Mensch wird von vornherein als sich wandelnd in Gesellschaft gedacht – bei *Valentiner* ist das ein „Gesellschaftsgefüge“. Damit begründet sie, dass Sexualität, wenn andere dabei sind, auf Konsens beruhen muss. Diesen setzt sie nicht abstrakt, sondern wieder realistisch, und das wiederum bedeutet, dass der Konsens im Sexuellen fortlaufend vorliegen muss – bei *Valentiner* heißt das „prozedural“. Das bedeutet vor allem, dass Konsens – strafrechtlich: Einwilligung in die Tathandlung – insbesondere dann nicht unterstellt werden kann, wenn Ungleichheit die Freiwilligkeit ad absurdum führt.

Und das ist ein Werk!

- 1 Anregungen unter #rechtreal und vertiefend Baer, Rechtssoziologie, 4. Aufl. 2021.
- 2 Stang Dahl, Tove, Frauenrecht: Eine Einführung in feministisches Recht, Bielefeld, AJZ, 1992 (im Original 1985).
- 3 Ausdrücklich Dana Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Nomos 2021, S. 380 f.
- 4 Besonders deutlich bei „Transsexualität“ und „Intersexualität“, die unterschieden werden müssen. Der Begriff „Transgender“ wird daneben unterschiedlich genutzt und kennzeichnet oft, dass es nicht auf den Körper ankommen soll (und damit auch nicht auf Hormonbehandlungen oder operative Veränderungen), sondern auf die soziale Praxis.
- 5 Näher beim Spaziergang durch die Rechtsgebiete Baer, Komplizierte Subjekte, in Kreuzer, Frauen im Recht, NOMOS 2001, S. 9-25.

418 Seiten dichter, analytisch klarer, entsprechend anspruchsvoller Text. 32 Seiten Literaturliste. Umfängliche Aufarbeitung der theoretisch-philosophischen Beiträge zu Privatheit und Selbstbestimmung, auch und gerade aus dem englischsprachigen Forschungsraum. Zahlreiche Hinweise auf den Umgang auch mit Sexualitäten im Strafrecht oder Zivilrecht. Eine präzise Durchsicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, topisch, lexikalisch, chronologisch und nach „Erzählweisen“. Eine kurze Aufbereitung der völkerrechtlichen Impulse insbesondere des EGMR, die heute heuristisch und juristisch schlicht dazugehören.<sup>6</sup> Und ein konziser Schlussteil. Ein Werk.

Und das sind auch Argumente!

Die Arbeit steht in einer guten Tradition feministischer Forschung nicht nur, weil sie das Leben – und das Leben auch von Frauen – ernst nimmt. Sie nimmt auch alle Mühen auf sich, um den Mainstream zu durchpflügen und ihn dann um Erkenntnisse nicht zuletzt zur Wirklichkeit zu ergänzen, um ihn also in kritischer Rekonstruktion zu verändern. Hier wird nicht die eigene Meinung gegen die anderen Auffassungen gestellt. Vielmehr wird unsere geteilte Welt nochmals genau betrachtet, in einem *close and friendly reading*, einer genauen und nicht unfreundlichen Lektüre auch derjenigen, die anderer Meinung sind. Und sehr klug ergänzt *Valentiner* dann eben all das, was in der deutschen Rechtswissenschaft und Verfassungsrechtsprechung schon über Selbstbestimmung, Privatheit und Sexualitäten gesagt worden ist, um jenes, was sich zeigt, wenn auch die jüngeren Erkenntnisse der Sozialwissenschaften und auch Philosophie, die zahlreichen Regulierungen des Sexuellen im einfachen Recht und eben die Erkenntnisse feministischer Forschung in die Betrachtung einbezogen werden. *Valentiner* durchforstet also die Leitkommentare zum Grundgesetz – *Dreier, Starck, Herdegen, Hofmann* –, sie wertet kanonische Beiträge von *Peter Häberle*, aber auch von *Paul Kirchhof* oder *Ferdinand Tönnies* aus, und nutzt die Studien insbesondere von *Dieter Subr* („Entfaltungspartner“ seien die Menschen füreinander) und von *Gabriele Britz* 2007 über Entfaltung durch Selbstdarstellung. Genau so funktioniert gute Forschung: Es wird nichts unterstellt, sondern Stück für Stück nachgewiesen, was taugt, und detailliert gezeigt, wo Leerstellen oder Fehlschlüsse wirken, und diese werden sorgfältig begründet aufgefüllt.

Mir fällt auch auf: Die Arbeit ist so 21. Jahrhundert! Wie weit wir sind. Und wie weit weg wir auch sind von den *sex wars* der 1980er und 1990er Jahre.

Der Abstand von den 80ern ist überdeutlich: Sexualitäten, sexuelle Selbstbestimmung – das war in dieser Zeit immer zwingend auch die harte, scharfe, aufgeladene Frage des Begehrens, der Grenzüberschreitung, der unbegrenzten Lust. Und dabei ging es nicht nur um den Mut von Lesben und Schwulen, sich in der Öffentlichkeit eben gerade auch mit ihrer Lust politisch zu zeigen. Es ging immer auch – und oft lauter – um die harten Kontroversen zu den Grenzen dieser Lust im Sado-Masochismus und in der Pornographie wie auch der Prostitution.<sup>7</sup> Streitig ist das bis heute. Aber im 21. Jahrhundert lässt sich eine Arbeit über Sex im Recht schreiben, die das so nicht behandelt und damit (hoffentlich) nicht in Gräben stürzt. Vielmehr wird hier

ein Vorschlag gemacht, auf dessen Grundlage wir dann diskutieren können, wie mit SM, Pornographie und Prostitution umgegangen werden soll. Eine Spannung ist mir dabei schon aufgefallen. Einerseits heißt es: Sexuelle Gewalt sei vom Grundrecht auf Selbstbestimmung im Ausgangspunkt auch geschützt, doch sei der Schutz deutlich geringer. Wird hier aber nicht doch „Gewalt“ bagatellisiert? Im Konsensmodell von *Valentiner* wäre doch davon auszugehen, dass Gewalt jeden Konsens vernichtet<sup>8</sup> – was gibt es da zu schützen? Zudem heißt es mit der Rechtsprechung des EGMR auch juristisch völlig überzeugend: Der Staat ist verpflichtet, vor sexueller Gewalt zu schützen. Darf dann ein Rest noch sein? Hier stellen sich Fragen, hier müssen wir nachdenken, forschen, im Gespräch bleiben.

Und diese Arbeit ist eben – nach den 1980ern, den 1990ern – ein großer Fortschritt: Wie weit sind wir schon gekommen! *Dana Valentiners* Vorschlag für eine Deutung des Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ist Band 52 in der „lila Reihe“ der (mittlerweile) „Schriften zur Gleichstellung“. Im Nomos-Verlag sind also – nicht zuletzt kuratiert von *Jutta Limbach, Heide Pfarr* und *Marion Eckertz-Höfer*, den *household-names* des *Who is who* der deutschen feministischen Juristerei – über 50 Bände erschienen, die den *legal gender studies* in Deutschland ein Gesicht geben. Es sind ganz überwiegend Einzelstudien, wie die wegweisende (erstaunlicherweise nicht zitierte) Arbeit von *Ute Sacksofsky* zum „Grundrecht auf Gleichberechtigung“. Auch hier würde ich anmerken, dass die Gleichheit als Korrektiv der Freiheit mehr Aufmerksamkeit verdienen könnte. Ähnelt fehlender Konsens nicht doch gestörter Parität, wie sie das Bundesverfassungsgericht in Fällen extrem ungleicher Positionen im Vertragsrecht (unter anderem der Bürgerschaft im Bankrecht) anerkennt? Und ist das nicht eigentlich eine gleichheitsrechtliche Korrektur der sonst zu unbegrenzten Freiheit auf Kosten anderer? In der „lila Reihe“ finden sich auch dazu Beiträge, und einige Sammelbände, nicht Sammelsurien, sondern – wie in dem Band zur „Autonomie im Recht“, zweideutig untertitelt „geschlechtertheoretisch vermessen“, den *Valentiner* intensiv rezipiert – Versuche der mehrstimmigen Annäherung an ein komplexes Problem. *Valentiner* schreibt also Linien fort, ohne

- 6 Der EGMR anerkennt ein Recht auf ein „sexuelles Leben“. Lesenswert sind allerdings auch die Verweise auf die bislang wenig bekannte Deklaration der sexuellen Rechte der World Association for Sexual Health 2014. Vgl. auch IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte 1995 und für die UN die Erklärung über Menschenrechte, sexuelle Orientierung und sexuelle Identität 2008 sowie die Yogyakarta-Prinzipien 2007.
- 7 Um einem anhaltenden Missverständnis entgegenzutreten: Pornographie wurde dominant als Verletzung einer hetreonomativ-patriarchalen Moral gesehen, von *Catharine MacKinnon* und *Andrea Dworkin* dann aber als Verletzung der Gleichberechtigung als Diskriminierungsverbot durch sexualisierte Gewalt konzipiert. Der zivilrechtliche Entwurf *Baer/Slupik* (veröffentlicht in KJ 1988, 171 ff.), nahm das auf, wohingegen der PorNo-Entwurf der Zeitschrift *Emma* den Tatbestand anders fasste und wieder strafrechtlich orientiert war.
- 8 Nach meinem Eindruck beruhen die Einwände gegen die Vorschläge zum Sexualstrafrecht von *Catharine MacKinnon* auf einem Missverständnis, aber lesenswert ist (auch) das. Das von *MacKinnon* inspirierte Konzept der *gender crimes* wird in der Entscheidung *Prosecutor v. Akayesu des International Criminal Tribunal for Rwanda*, ICTR-96-4-T, rezipiert.

sich von Pfaden abhängig zu machen – so laufen gute (Legal) Gender Studies! Denn auch das gehört zum Fortschritt: Ihre kritische Relektüre trifft nicht nur die Grundgesetz-Kommentare, den Mainstream und die Judikatur, sondern ihrem kritischen Blick unterfallen auch die feministischen Positionen – und wer wissen will, was *Nedelsky*, *Holzleithner* und *Rössler* hier ähnlich oder anders sehen, lese dieses Buch.

Insgesamt überzeugt die Konzeption des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung jedenfalls erst einmal, in seinen mehreren Dimensionen. Das Bundesverfassungsgericht ist, so zeigt *Valentiner* mehrfach, auf demselben Weg. Es verträgt und benötigt wie bisher weiterhin kritisch-produktive Impulse. Tatsächlich ist es wohl sinnvoll, die sexuelle Selbstbestimmung (nur) in Art. 2 Abs. 1 GG zu verankern. Der Schutz insbesondere vor Diskriminierung wäre in die Gewährleistung der Freiheitsrechte zu integrieren.<sup>9</sup> Die einschlägigen Probleme können realistisch im Rahmen eines Prozesses des Austauschs mit Anderen verstanden werden. Sittlichkeit und sonstige allgemeine Ordnungsvorstellungen genügen für sich genommen nicht, um Einschränkungen der Freiheit zu rechtfertigen. Und davon ausgehend: Wie weit reicht der Gehalt von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GG vor diesem Hintergrund? Ergeben sich daraus die Anforderungen an das „Prozedurale“? Und wann genau geht es um Identität, und damit auch um Gehalte der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, und wann „nur“ um sexuelle Selbstbestimmung? All das sind Fragen, die nun kundiger diskutiert werden können.

Zum Schluss fragt sich: Wie konnte es nur dazu kommen – eine überzeugende, im allerbesten rechtswissenschaftlichen Sinne „ordentliche“ Arbeit über Sex im Verfassungsrecht?

Damit wären wir (nicht nur) beim *Gin Fix*. *Dana Valentiner* schreibt, sie habe im Studium eine Karlsruher Entscheidung zum Thema gelesen, dann weitergesucht, aber damals nichts gefunden. Eine Vorlesung zum Antidiskriminierungsrecht habe

ihr die Augen geöffnet – wäre es also nicht nur sinnvoll, sondern durchgängig geboten, Lehrveranstaltungen dazu an allen Juristischen Fakultäten anzubieten? *Dana Valentiner* schreibt, sie habe dann die wichtige Chance erhalten, als Mitarbeiterin nicht unter oder nur für eine Wissenschaftlerin zu arbeiten, sondern wirklich mit (in diesem Fall) *Margarete Schuler-Harms*. Wir müssen darauf achten, dass Betreuung genau so funktioniert – ermöglichend, stärkend, wirklich fördernd. Schließlich dankt *Dana Valentiner* einem Promotionszirkel, den Kolleginnen im Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) und dem Netzwerk des Feministischen Juristentages, und sie habe einen *Gin Fix* genossen, der da war, wenn es brenzlich wurde. Promotion ist eben auch, so hat es *Nora Markard* genannt, „Familiengründung“.<sup>10</sup> Herausgekommen ist ein dickes Buch – schlicht gute und produktive, also erhellende und dogmatisch klärende Forschung. Der djb hat dieses Werk zu Recht ausgezeichnet. Auch dieser Preis ermöglicht etwas, fördert. Wohin das alles führen kann, lässt sich per Podcast verfolgen, in dem sich „Justitias Töchter“ – *Dana Valentiner* und *Selma Gather* – über feministische Rechtspolitik (und mehr) unterhalten. Es wäre wunderbar, wenn darüber hinaus Sorgfalt, Klarheit und Entschiedenheit erhalten blieben – am liebsten in der Wissenschaft, denn das ist ihr Kern, oder wo immer es diese so völlig zu Recht ausgezeichnete Denkerin hin verschlägt.

Und um mit Salt 'n' Pepa zu enden: *Ladies, all the ladies – louder now – come on, all the ladies, let's talk about sex, alright.*

<sup>9</sup> Dazu jüngst die Entscheidung des BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20 – Schutz vor Diskriminierung in der Triage, insbes. Rn. 88 ff.

<sup>10</sup> Das Manuskript des Vortrags findet sich online unter <<https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/imr/betreuung/die-promotion-als-familiengruendung-pdf/>> (Zugriff: 16.03.2021).

## Danksagung für die Auszeichnung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis: Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung

### Dr. Dana-Sophia Valentiner

djb-Vizepräsidentin und Vorsitzende des Landesverbands Hamburg, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Preisjury *Ulrike Schultz*, Professorin *Kirstin Drenkhahn* und Dr. *Ulrike Spangenberg*, sehr geehrte Bundesverfassungsrichterin *Susanne Baer*, liebe Kolleginnen und Freundinnen, liebe Familie,

für die Auszeichnung meiner Dissertationsschrift mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis und die schöne Würdigung heute im Rahmen des Festakts möchte ich mich ganz herzlich beim Deutschen Juristinnenbund, bei der Auswahljury, der Stifterin des Preises und der Laudatorin bedanken.

Mein herzlicher Dank gilt außerdem meinen Freundinnen *Inga Schuchmann*, *Sarah Rödiger* und Dr. *Valérie V. Subr*, die uns heute verschiedene Textstellen aus Werken feministischer Autorinnen vorgelesen haben, die mich vor, während und nach meiner Promotion begleitet haben. Also die Werke. Aber auch die drei, mit denen ich die schönsten und die herausfordernden Zeiten der Promotion erlebt habe. Mit *Sarah* und *Valérie* im Promotionszirkel verbinde ich lustige und erfolgreiche Schreibzeiten – vor allem eine in Glückstadt, die nur kurz durch einen Ausflug zur Apotheke unterbrochen werden musste, weil mich eine spontane Allergie gegen die Katzen im Hause *Subr* ereilte. *Inga* ist diejenige, die meine Arbeit besser kennt als ich selbst und sie mehrfach in absoluter Rekordzeit gelesen hat. Mit ihr habe ich beim Jumping Fitness über *MacKinnons* Konsenskritik

diskutiert und entdeckt, dass eine Juristin, die was auf sich hält, auch mal fristig werden darf.

Ich möchte gerne auf die Textstellen eingehen, die wir heute gehört haben: *Laurie Penny*, *Fleischmarkt* (2012), habe ich als Studentin gelesen und einiges darüber gelernt, dass und wie Sexualitäten im Kapitalismus instrumentalisiert und besonders Frauen ausgebeutet werden und sich selbst ausbeuten. Die Frage, welche Rolle Recht dabei spielt und spielen kann, hat mich seitdem nicht losgelassen.

Eine Promotion zu diesem Thema hätte ich nie angefangen, hätte ich nicht im zweiten Semester meines Studiums die Vorlesung zur Einführung in die Legal Gender Studies von Professorin *Ulrike Lembke* an der Universität Hamburg besucht. Die Veranstaltung hat mich nicht nur vor dem Studienabbruch bewahrt, sondern auch zu einem Zusatzstudium der Genderkompetenz geführt. *Ulrike Lembke* hat mir die Tür in die Welt der feministischen Rechtswissenschaft geöffnet, in der ich meinen bisherigen wissenschaftlichen Weg gegangen bin und so viel lernen und tolle Vorbilder und Freundinnen finden durfte. Als ich zum Studienende die vage Idee hatte, zu Sexualitäten und Verfassungsrecht promovieren zu wollen, haben wir nach einem Glühweinabend des Fachschaftsrats auf dem Nachhauseweg stundenlang in norddeutscher Kälte vor der Fakultät gestanden und aus der Idee eine konkrete Vision für eine Arbeit zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung entwickelt. Für mich zeigt dieser Weg zu meiner eigenen Promotion, wie wichtig die Lehrstühle für Legal Gender Studies mit ihren Veranstaltungen für unser Forschungsfeld, aber auch die rechtspolitische Arbeit für eine gleichberechtigte Gesellschaft sind.

Der zweite Text von *Margarete Stokowski*, *Untenrum frei* (2016), illustriert, dass ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht losgelöst davon gedacht werden kann, dass wir in einer Gesellschaft leben, gemeinsam mit anderen, geprägt durch Machtverhältnisse und Hierarchien, durch Gewalt, durch Vorstellungen und Normierungen von Sexualitäten und – eng damit verwoben – auch von Geschlecht. In meiner Arbeit versuche ich diesen Umstand auf zwei Weisen zu berücksichtigen.

Zunächst schlage ich eine Interpretation des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG vor, welche nicht nur die abwehrrechtliche Grundrechtsdimension, sondern auch die sozialen Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung berücksichtigt. Hierzu gehört die Freiheit von Zwang, aber auch von einengenden Erwartungen anderer. Gesellschaftliche Strukturen bestimmen den sozialen Kontext einer jeden Interaktion und Situation, in welcher sich die einzelne Person wiederfindet. Sie schlagen auf die interpersonelle und individuelle Ebene durch, z.B. in Form von sexuellen Skripten, also verbreiteten Vorstellungen darüber, wie sexuelle Handlungen üblicherweise ablaufen haben. Verinnerlichte sexuelle Skripte erzeugen Erwartungshaltungen an das Verhalten des Gegenübers.

Zur Konkretisierung des objektiv-rechtlichen Gewährleistungsgehalts des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vertrete ich in meiner Arbeit ein prozedurales Konsensmodell. Der gesellschaftliche Paradigmenwechsel, weg von Moral- und

Sittlichkeitsvorstellungen, hin zum Maßstab der Verhandlung, bietet einen weiteren Anknüpfungspunkt für die verfassungsrechtliche Konzeption zum Schutz und zur Gewährleistung der sexuellen Selbstbestimmung. Der Fokus des Konsensmodells liegt auf dem Aushandlungsprozess, d.h. dem Zustandekommen des Konsenses. Sexuelle Interaktionen finden dann unter Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung der Beteiligten statt, wenn sie konsensuell erfolgen. Unter Rückgriff auf das prozedurale Konsensmodell zur Interpretation des Art. 2 Abs. 1 GG formuliere ich ein verfassungsrechtliches Leitbild konsensualer Sexualitäten. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schützt nicht nur die sexuelle Selbstbestimmung der einzelnen Person; es schützt dadurch auch konsensuale Sexualitäten. Staatliche Regulierung ist an diesem Leitbild konsensualer Sexualitäten zu messen.

Der dritte Text, der heute vorgelesen wurde, ist von *Eva Illouz* und *Dana Kaplan*. Sie fragen „Was ist sexuelles Kapital?“ (2021). Das Essay habe ich nach Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift gelesen. Die Autorinnen kritisieren moderne Konzeptionen individueller sexueller Freiheit als Verlängerung kapitalistischer Logiken und entlarven sexuelles Kapital als „komplexes System unterschiedlicher selbstwertsteigernder Fähigkeiten“ (S. 21). Das wirft für meine Arbeit zu sexueller Autonomie die Frage auf, inwiefern meine Modellierung konsensualer Sexualitäten neoliberal durchdrungen ist und zur Reproduktion des Kapitalismus beiträgt. Eine spannende Frage, die ich unbedingt zum Anlass für weitere Forschung zu sexueller Autonomie nehme. Denjenigen Kolleginnen, die noch an ihren Dissertationen schreiben, möchte ich sagen: Es ist nicht nötig und nicht möglich, ein Thema erschöpfend zu bearbeiten. Es dürfen auch Fragen offenbleiben, es darf weitergedacht werden.

Ich freue mich sehr, zurzeit an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg weiterdenken zu dürfen. Professorin *Margarete Schuler-Harms* hat mich schon während der Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt, mir großzügige Freiräume für meine Forschung eingeräumt und es mit großer Gelassenheit genommen, wenn ihre klugen Ratschläge meiner Eigensinnigkeit zum Opfer gefallen sind.

Heute einen Wissenschaftspreis des djb entgegenzunehmen, der nach *Marie Elisabeth Lüders* benannt ist, ist mir eine ganz besondere Ehre. *Marie Elisabeth Lüders* ist ein beeindruckendes Vorbild, nicht nur wegen ihres Eintretens für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, sondern auch wegen ihres Engagements für die durch den Nationalsozialismus Vertriebenen nach Kriegsende. *Marie Elisabeth Lüders* verschrieb ihr gesamtes Leben dem (rechts-)politischen Einsatz für eine gerechte und gleichberechtigte Gesellschaft und forderte andere Frauen stets auf, es ihr gleichzutun.

Mit vielen, die heute anwesend sind, verbindet mich dieser Anspruch in unserem Engagement im Deutschen Juristinnenbund. Das Ehrenamt ist manchmal ein bisschen anstrengend, aber zumeist eine große Freude und Inspirationsquelle auch für meine Arbeit als Rechtswissenschaftlerin. Mit *Selma Gather* als „Justitias Töchter“ mit beeindruckenden Kolleginnen spre-

chen zu können, *Lucy Chebout* dabei zu erleben, wie sie das geltende Abstammungsrecht smasht – der djB ist das Netzwerk für feministische Juristinnen.

Schließen möchte ich mit einem herzlichen Dank an die vielen Kolleginnen und Freundinnen, die ich jetzt noch nicht genannt habe, die mich bei dieser Arbeit unterstützt, inspiriert

und motiviert haben. Meiner Familie danke ich für ihren unermüdlichen Stolz und ganz besonders *Julian Valentiner* für viel Geduld, wenn ich beim Promovieren mal wieder „auf der anderen Seite vom Spaß stand“.

Vielen Dank für den schönen Abend, vielen Dank für den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis!

### Veranstaltungsnotiz zu „Geschlechtliche Selbstbestimmung – ein Thema für den djB?!“

Am 21.04.2022 hat die Veranstaltung zu geschlechtlicher Selbstbestimmung mit einem Einführungsvortrag von *Susanna Roßbach* (djB-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht) und einer anschließenden Podiumsdiskussion mit *Friederike Boll* (Rechtsanwältin, Frankfurt am Main); *Kalle Hümpfner*, (Fachreferent\*in für gesellschaftspolitische Arbeit, Bundesverband Trans\*, Berlin) und Prof. Dr. *Anna Katharina Mangold* (Professorin für Europarecht an der Europa-Universität, Flensburg und Vorsitzende der djB-Kommission Europa- und Völkerrecht), moderiert von *Theresa Richarz* (djB-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht), stattgefunden. Die Veranstaltung mit über 150 Teilnehmer\*innen wurde aufgezeichnet und kann unter <https://www.djb.de/termine/details/v220328> nachgeschaut werden. Der djB wird sich im Rahmen des Leitbild-Prozesses auch intern weiter mit dem Thema geschlechtliche Selbstbestimmung beschäftigen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-85

## Aktuelle Pressemitteilungen und Stellungnahmen

### Pressemitteilungen

- 22-17 vom 24.06.2022: Bündnis Istanbul-Konvention fordert Aufbau einer staatlichen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
- 22-16 vom 24.06.2022: Deutscher Juristinnenbund begrüßt Bundestagsbeschluss zur Abschaffung von § 219a StGB
- 22-15 vom 20.06.2022: Anhörung im Bundestag zur Entlastung Alleinerziehender: djB begrüßt vorgeschlagene Maßnahmen und fordert beim Entlastungsbetrag sozial gerechtere Ausgestaltung
- 22-14 vom 17.05.2022: Abschaffung des § 219a StGB ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der reproduktiven Selbstbestimmung, weitere Maßnahmen sind erforderlich
- 22-13 vom 03.05.2022: djB stellt bundesweite Untersuchung zu Diskriminierung in mündlichen Prüfungen in juristischen Staatsexamina vor
- 22-12 vom 26.04.2022: Juristinnenbund begrüßt Einigung auf ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) der EU

### Stellungnahmen

- 22-11 vom 17.06.2022: Stellungnahme: zu den Reformplänen im Familienrecht
- 22-10 vom 17.06.2022: Stellungnahme: zur Öffentlichen Anhörung des FSFJ-Ausschusses im Bundestag am 20.06.2022 zum Thema „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“
- 22-09 vom 16.05.2022: Stellungnahme: zum Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)
- 22-08 vom 13.05.2022: Stellungnahme: zur möglichen Ausgestaltung der neuen Rechtsverordnungen über Beurteilungen und Erprobungen in der nordrhein-westfälischen Justiz (Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen)
- 22-07 vom 10.05.2022: Stellungnahme: zum Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vom 23.02.2022
- 22-06 vom 04.05.2022: Stellungnahme: djB zum Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG